

An den

Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/978

Campus Kiel

Institut für Toxikologie und Pharmakologie für
Naturwissenschaftler

Brunswiker Str. 10, 24105 Kiel

Direktor: Prof. Dr. Edmund Maser

Tel.: 0431 500- 30900, **Fax:** - 30904

E-Mail: maser@toxi.uni-kiel.de

www.toxi.uni-kiel.de

Datum: 22.05.2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung.

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/564

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. April 2018 bittet der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags um o.a. schriftliche Stellungnahme.

Das Institut für Toxikologie und Pharmakologie für Naturwissenschaftler sieht hier v.a. im Artikel 1 „Änderung der Landesbauordnung“ und hier im § 72a „Beteiligung der Öffentlichkeit“ Informationen betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Relevanz.

Laut Definition ist die UVP ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Es sollen dabei die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und bewertet werden, damit die so gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen können. Dementsprechend ist bei abwägungsdirigierten Zulassungsverfahren das Ergebnis der UVP mit in die Abwägung über die Zulassung und Ausgestaltung des Vorhabens einzubeziehen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung müssen dementsprechend im Falle einer UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die UVP (UVPG) toxikologische Erkenntnisse zu besonders gefährlichen Stoffen bei möglichen Störfällen berücksichtigt werden.

Dazu sind toxikologische Stellungnahmen einschließlich der Erarbeitung kritischer Belastungskonzentrationen im Rahmen einer UVP heranzuziehen.

Damit wäre gewährleistet, dass toxikologisch relevante Auswirkungen auf die Umwelt bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Edmund Maser)